Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

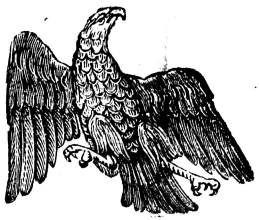

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die einspaltene Petitzeile 20 Reichspfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 25 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt
in Oels

Nr. 18 | **Oels, 5. Mai 1933** | **71. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis: Steuerzinsen S. 59 — Ablieferung von Waffen S. 60 — Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen S. 60 — Verbilligung von inländischem Weizen für Hühnerhalter S. 60 — Schlachten von Tieren S. 60 — Bekämpfung übertragbarer Krankheiten S. 60 — Hebammen S. 60 — Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben S. 60 — Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Steuerzinsen.
RdErl. d. FM. (KdR.) zgl. i. N. d. MdF. (KdR.) v. 14. 3. 1933 — II B 700 u. IV St 330[1]).

Durch die VO. des RFM. v. 1. 3. 1933 (RGBl. I S. 100) sind die Steuerverzugszuschläge mit Wirkung vom 15. 3. 1933 ab aufgehoben worden. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen und die danach noch geltenden reichsrechtlichen Vorschriften über Stundungs- und Verzugszinsen sind, soweit sie für preußische Steuern Bedeutung haben, nachstehend abgedruckt.

Vom 15. 3. 1933 an ist die Rechtslage folgende:

I. Verzugszinsen.

(1) Die Vorschriften in § 2 Erster Teil, Kap. IV der VO. v. 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699, 704) und in § 2 der VO. vom 1. 3. 1933 (RGBl. I S. 100), durch die die Verzugszinsen auf 12 v. H. jährlich festgesetzt werden, findet Anwendung auf alle Steuern des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Sie gilt dagegen nicht für kommunale Gebühren und Beiträge, für Umlagen der Gemeindeverbände und für Beiträge an Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Für diese bleibt es bei der Vorschrift in § 5 des Ges. zur Ergänz. der Abgabenges. v. 25. 11. 1926 (GS. S. 310) (Verzugszinsen von jährlich 10 v. H.).

(2) Von Zinsen, Strafbeträgen und Kosten (Rechtsmittelkosten, Vollstreckungskosten) sowie von Kirchensteuern werden keine Verzugszinsen erhoben.

II. Stundungszinsen.

(1) Die Vorschrift in §§ 1 u. 2 der VO. v. 28. 9. 1932 (RGBl. I S. 490), durch welche die Stundungszinsen auf 5 vom Hundert festgesetzt werden, stimmt überein mit dem in § 1 des Ges. zur Ergänzung der Abgabenges. auf 5 v. H. festgesetzten Zinsfuß. Der Zinssatz von 5 v. H. gilt demnach bei der Stundung aller öffentlichen Abgaben.

(2) Die Stundung ist in jedem Falle „unter dem Vorbehalt des Widerrufs" zu bewilligen; ist zinslos gestundet, so ist außerdem die Festsetzung von Zinsen für die Zukunft vorzubehalten.

III. Abwickelung der Verzugszuschläge.

(1) Nach § 2 der VO. v. 1. 3. 1933 (RGBl. I S. 100) werden die Verzugszuschläge nur noch insoweit erhoben, als die halben Monate, auf die sie entfallen, vor dem 15. 3. 1933 abgelaufen sind. Wenn also z. B. ein Steuerbetrag am 1. 2. 1933 fällig war, aber erst nach dem 15. 3. 1933 entrichtet wird, so kommen als Verzugszuschläge je 1 v. H. für die Zeit vom 1. bis 14. 2., 15. 2. bis 28. 2., 1. 3. bis 15. 3. 1933 zur Erhebung. Es ist also ein Verzugszuschlag von 3 v. H. zu erheben. Für die Zeit vom 16. 3. 1933 ab sind Verzugszinsen in derselben Weise zu erheben, wie es vor Einführung der Verzugszuschläge auf Grund der bestehenden Vorschriften geschah (zu vgl. insbesondere RdErl. d. FM. v. 10. 5. 1927 über die Berechnung, Erhebung und Erstattung von Zinsen bei der staatlichen Grundvermögensteuer und der Hauszinssteuer, FMBl. S. 318).

(2) Nachdem nunmehr die Verzugszuschläge aufgehoben worden sind, wird es von den Steuerpflichtigen vielfach unbillig empfunden werden, daß sie bei Zahlung der Steuer nach dem 15. 3. 1933 noch zu Verzugszuschlägen für die nach der Fälligkeit der Steuer bis zum 15. 3. 1933 verstrichene Zeit herangezogen werden. In diesem Falle kann von der Erhebung der Verzugszuschläge nicht grundsätzlich abgesehen werden. Das würde mit der VO. v. 1. 3. 1933 in Widerspruch stehen und auch eine Unbilligkeit gegenüber denjenigen darstellen, die, wenn auch verspätet, so doch noch bis zum 15. 3. 1933 gezahlt haben und zu den Verzugszuschlägen herangezogen worden sind. Die Hebestellen werden jedoch ermächtigt, dann, wenn es nach Prüfung des Einzelfalles zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich erscheint, die Verzugszuschläge herabzusetzen, aber nicht unter den Betrag, der als Verzugszinsen zu erheben wäre, wenn vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen zu 12 v. H. jährlich zu erheben gewesen wären.

IV. Gemeindesteuern.

Wir ersuchen die Gemeinden (Gemeindeverbände), hinsichtlich ihrer Steuern ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Veröffentlicht.
K. I. 3074.

Oels, den 26. April 1933.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

L. I. 02. Oels, den 2. Mai 1933.

Erinnerung betreffend Ablieferung von Waffen.

Unter Bezugnahme auf meine in der „Lokomotive an der Oder", Oels und der „Deutschen Ostwarte", Bernstadt veröffentliche Bekanntmachung vom 21. April 1933 erinnere ich die Gemeindevorsteher bzw. Ortspolizeibehörden an die Vorlage des Berichts über das Ergebnis der Waffenablieferung. **Frist: 11. Mai.**

L. I. 05. Oels, den 4. Mai 1933.

Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Nach dem Gesetz vom 7. April 1933 — RGBl. I S. 188 — endet die laufende Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen bereits mit dem 30. Juni 1933.

Gemäß Erlaß des Just.-Min. u. d. Min. d. Inn. (KdR.) vom 13. 4. 1933 werden die Gemeindebehörden hiermit angewiesen, die **Urliste der zum Schöffen- und Geschworenenamte** geeigneten Personen **unverzüglich neu aufzustellen.** Die **Aufstellung muß bis spätestens den 15. Mai beendet sein.** Die Urliste ist alsdann eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist.

Gegen die Richtigkeit der Urlisten kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste bestimmt **bis zum 25. Mai d. Js.** den Amtsgerichten Oels und Bernstadt einzureichen. Vor der Einreichung ist sie mit der Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und etwaige Einsprüche zu versehen. Die Bescheinigung muß mit dem Dienstsiegel versehen sein.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes kann die Urliste des Vorjahres der Neuwahl zugrunde gelegt werden. Soweit diese Urlisten bei den Amtsgerichten noch vorhanden waren, sind sie den Gemeindebehörden unmittelbar von den Amtsgerichten oder von mir zugegangen.

Sonst müssen die Urlisten aber neu aufgestellt werden. Vordrucke hierzu sind in der Kreisblattdruckerei erhältlich.

Bei Benutzung der vorjährigen Urliste sind in der Zwischenzeit verstorbene, verzogene oder sonst weggefallene Personen zu streichen, neu hinzugekommene nachzutragen.

Für die Aufstellung der Urlisten finden wie bisher die Bestimmungen der §§ 32 bis 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 1. 1877 im Wortlaut der Bekanntmachung vom 22. 3. 1924 — RGBl. I S. 299 — Anwendung. Meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. Juli 1932 Seite 112 ist zu beachten.

L. I. 1481. Oels, den 4. Mai 1933.

Verbilligung von inländischem Weizen für Hühnerhalter.

Die Reichsmaisstelle Berlin weist darauf hin, daß die gelben Durchschriften der den Hühnerhaltern ausgefertigten Bezugsscheine bis spätestens 8. d. Mts. an die Maisstelle eingesandt sein müssen. Bei späterem Eingang werden die Bezugsscheine nicht anerkannt.

L. I. 06. Oels, den 3. Mai 1933.

Schlachten von Tieren.

Ich weise auf das Gesetz und die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April d. Js. — Gesetzsammlung Seite 203 und 212 hin und ersuche um Beachtung. Nach diesen Bestimmungen sind insbesondere warmblütige Tiere beim Schlachten vor der Blutentziehung zu betäuben.

L. I. 1410. Oels, den 3. Mai 1933.

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Der Herr Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat die Ausführungsanweisungen zur Bekämpfung von Diphtherie und Scharlach neu bearbeiten lassen. Die Anweisungen sind im Verlage Richard Schoetz, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 10, zu haben.

W. 1088. Oels, den 26. April 1933.

Hebammen.

Die Hebammen Frau Garbe in Strehlitz und Frau Gottschalk in Raake nehmen in der Zeit vom 4. Mai bis 24. Mai an einem Wiederholungslehrgang in Breslau teil.

Die Vertretung während dieser Zeit wird den Hebammen Frau Korol in Juliusburg, Frau Cegla in Kunersdorf und den Oelser Hebammen übertragen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

L. I. 1216. Oels, den 3. Mai 1933.

Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben.

Ich weise auf die zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben ergangene neue Verordnung vom 4. März 1933 — Gesetzsammlung Seite 64 — besonders hin. Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe der Verordnung.

Der kommissarische Landrat

Dr. Matzke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Oels, den 2. Mai 1933.

Schulaufsichtsbezirk Oels.

Betrifft: Kommunistische Betätigung in den Schulen.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat in einem Erlaß vom 20. März d. Js. darauf hingewiesen, daß wiederum Nachrichten über eine systematische Zersetzung der Schuljugend durch kommunistische Propaganda in Zellen, Gruppen und außerschulischen Veranstaltungen vorliegen. Alle Schulen des Aufsichtsbezirks werden ersucht, dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und mit aller Sorgfalt und Entschiedenheit den der Jugend und der Volksgemeinschaft in dieser Hinsicht drohenden Gefahren entgegenzutreten. Ueber jeden einzelnen Fall der erwähnten Art ist alsbald hierher zu berichten.

Der Schulrat.

Beyer.

Leuchten bei Oels, den 3. Mai 1933.

Unter dem Schweinebestande des Siedlers Adolf Gruttke in Schmarse ist tierärztlich Rotlauf festgestellt worden. Die Stallsperre ist angeordnet. Bei dem Landwirt Kurt Skiebe, ebenda, ist der Rotlauf erloschen und die Stallsperre aufgehoben.

Der kommissarische Amtsvorsteher.

Friedrich.

Breslau-Krietern, den 2. Mai 1933.

Wetterbericht

der öffentlichen Wetterdienststelle Breslau-Krietern.

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten!

Bis in die letzten Apriltage dauerte in den Sudetenländern die ungewöhnlich kalte Witterung an. Fast jede Nacht sank auch im Flachlande die Temperatur 2 bis 3 Grad unter dem Gefrierpunkt. Erst um die Monatswende ist eine durchgreifende Umgestaltung der Wetterlage eingetreten und zu Maibeginn dringen in breitem Strom subtropische Warmluftmassen gegen Mitteleuropa vor. Wir haben daher in den nächsten Tagen mit durchgreifender Erwärmung zu rechnen. Beim Wegschaffen der Kaltluft dürfte es zu einzelnen Niederschlägen kommen und mit Ausbildung der ersten Gewitter ist zu rechnen.

In der zweiten Maiwoche wird nach zunächst warmer Witterung nochmals ein Kaltluft-Vorstoß von Grönland her stattfinden und nach verbreiteten starken Gewittern und z. T. ergiebigen Regenfällen kann der Temperaturrückgang auch in tieferen Lagen nochmals Bodenfröste hervorrufen.